



Der Landrat · 36247 Bad Hersfeld

Mit Postzustellungsurkunde

Herrn



Amtliche Lebensmittelüberwachung;

Ihr Antrag auf Zugang zu Informationen nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) vom 29.12.2020

Sehr geehrter



auf Ihre Anfrage vom 29.12.2020 per E-Mail erhalten Sie gemäß § 6 Abs. 1 VIG folgenden

Bescheid

1. Ihr Antrag wird als Antrag gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG Anspruch auf Zugang zu Informationen über „festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen sowie unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den vorgenannten Abweichungen getroffen worden sind“, eingestuft.
2. Dem Antrag auf Zugang zu den Informationen für den Betrieb „Euro Döner Group GmbH & Co. KG“, Eisenacher Str. 50 in 36179 Bebra, gemäß §§ 1, 2 VIG wird stattgegeben.
3. Der Zugang zu der nachgesuchten Information erfolgt durch schriftliche Mitteilung des Inhaltes der letzten beiden Kontrollberichte an die in Ihrer Anfrage genannte Postanschrift nach Ablauf einer Frist von 14 Tagen ab Zustellung dieses Bescheides.
4. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Fachdienst:
**Veterinärwesen und
Verbraucherschutz**

Wilhelm-Wever-Straße 1
36251 Bad Hersfeld
Sachbearbeitung:

Zimmer 214
Telefon 06621 87-2316
Telefax 06621 87-2321
poststelle.veterinaerwesen@
hef-rof.de

Postanschrift:
Friedloser Straße 12
36251 Bad Hersfeld
Telefon 06621 87-0
Telefax 06621 87-1126
landkreis@hef-rof.de
www.hef-rof.de

20.01.2021

Mein Schreiben/Zeichen:
20 a 06

Ihr Schreiben/Zeichen:
#207437 29.12.2020

Allgemeine Geschäftszeiten:

Mo.-Di. 8.00 - 16.00 Uhr
Mi. 8.00 - 13.00 Uhr
Do. 8.00 - 17.30 Uhr
Fr. 8.00 - 13.00 Uhr
Bitte vorherige telefonische
Terminabsprache.

Bürgerservice-Büro
Bad Hersfeld:

Mo.-Di. 8.00 - 17.30 Uhr
Mi. 8.00 - 13.00 Uhr
Do. 8.00 - 17.30 Uhr
Fr. 8.00 - 16.00 Uhr

Bürgerservice-Büro
Rotenburg a. d. Fulda:

Mo.-Di. 8.00 - 17.30 Uhr
Mi. 8.00 - 13.00 Uhr
Do.-Fr. 8.00 - 17.30 Uhr
Sa. 9.00 - 12.00 Uhr

Öffnungszeiten der
Zulassungsstelle samstags:
(An der Haune 8, Bad Hersfeld)
Sa. 9.00 - 12.00 Uhr

Bankverbindungen:

Sparkasse Bad Hersfeld-
Rotenburg
IBAN: DE26 5325 0000 0000 0000 31
BIC: HELADEF1HER

Postbank Frankfurt/M.

IBAN: DE92 5001 0060 0212 4776 07
BIC: PBNKDEFF

Begründung:

Ihr Informationsbegehren ist darauf gerichtet, gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG freien Zugang zu Daten zu erhalten zu festgestellten nicht zulässigen Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen sowie unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den vorgenannten Abweichungen getroffen worden sind.

Ihre Anfrage bezieht sich konkret auf die Mitteilung der Daten der letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im Betrieb „Euro Döner Group GmbH & Co. KG“, Eisenacher Str. 50 in 36179 Bebra.

Ferner fragen Sie an, ob es bei den vor besagten Überprüfungen zu Beanstandungen kam. Sofern diese Frage zu bejahen ist, beantragen Sie die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts an Sie.

Darüber hinaus begehren Sie die Übermittlung der Informationen in elektronischer Form (per E-Mail).

Insofern ist Ihre Anfrage hinreichend bestimmt.

Die Herausgabe von Kontrollberichten sieht das Verbraucherinformationsgesetz nicht vor. Ich lege daher Ihren Antrag dahingehend aus, dass Sie Informationen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG über festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen nach dem Lebensmittelrecht sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den genannten Abweichungen getroffen wurden, in dem genannten Betrieb für die beiden letzten Betriebsprüfungen wünschen.

Nach der Maßgabe des VIG haben Verbraucherinnen und Verbraucher insofern jedermann Anspruch auf ungehinderten Zugang zu den bei den informationspflichtigen Stellen vorliegenden Informationen. Dieser Anspruch besteht solange keine Ausschluss- oder Beschränkungsgründe im Sinne des VIG entgegenstehen. Nach der Prüfung bin ich zum Schluss gekommen, dass der Informationsgewährung keine öffentlichen Belange nach § 3 Nr. 1 entgegenstehen. Ein Entgegenstehen privater Belange ist auch nicht erkennbar. Insbesondere werden keine Informationen zu personenbezogenen Daten beantragt auch werden keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse (Rezepturen, Produktionsunterlagen, geheimnisgeschütztes technisches oder kaufmännisches Wissen) offenbart oder dem öffentlichen Interesse an der Bekanntgabe überwiegen. Ablehnungsgründe nach § 4 VIG liegen nicht vor.

Der Betriebsverantwortlichen wurde im Vorfeld dieses Bescheides die Möglichkeit der Stellungnahme zu der beabsichtigten Informationsgewährung eingeräumt (Anhörung des Dritten). Diese erklärte sich mit der Weitergabe der Informationen nicht einverstanden und widerspricht gleichzeitig einer Weiterverwendung bzw. Weitergabe dieser Daten beispielsweise durch Veröffentlichung im Internet. Da in Zusammenhang mit dem mir vorliegenden Widerspruch keine entscheidungserheblichen Gründe vorgebracht wurden, überwiegt ihr Interesse an der Bereitstellung der hier vorliegenden Informationen.

Meine Zuständigkeit zur Bearbeitung ist gegeben, da mir die Informationen vorliegen und der Landrat des Landkreises Hersfeld-Rotenburg, Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz insofern zuständige Stelle ist.